

1. Allgemeines

In Algerien gelten staatliches und islamisches Recht (Sharia'a). Nach staatlichem Recht braucht jede Person einen Namen sowie einen oder mehrere Vornamen. Das islamische Recht kennt keine eigentlichen Vor- und Familiennamen. Gebräuchlich sind vielmehr Namensketten, die neben dem Eigennamen eine Ahnenkette (Name des Vaters, Grossvaters und Urgrossvaters) sowie Abstammungspartikel wie „ben“ (Sohn von) oder „bent“ (Tochter von) enthalten. Zivilstandsregister werden in jeder Gemeinde geführt.

2. Namensführung der Ehegatten

Es gibt keine gesetzliche Regelung über die Namensführung von Ehegatten. In der Praxis übernimmt die Frau mit der Heirat den Namen des Mannes und führt ihn mit dem Zusatz "geborene..." (Mädchenname).

3. Namensführung der Kinder

Das Kind erhält neben dem persönlichen Namen den Namen des Vaters. Das nicht anerkannte Kind erhält den Namen der Mutter.

4. Besonderes

In algerischen Pässen wird zwischen Vorname und Name unterschieden. Abstammungshinweise wie „ben“ oder „bent“ werden nicht registriert. Der mit dem Hinweis "née....." aufgeführte Mädchenname der Ehefrau (Allianzname) ist nicht Bestandteil des amtlichen Namens und wird deshalb gemäss Ziffer 3.1.3. der Richtlinien nur mit besonderer Kennzeichnung oder in einer speziellen Rubrik registriert. *

5. Beispiele

Mann Pass:	Toufile Tiouri
Registrierung in der Schweiz:	Toufile Tiouri

Frau Pass:	Djamila Tiouri née Bouazza
Registrierung in der Schweiz:	Djamila Tiouri *

Kind Pass:	Mihoub Tiouri
Registrierung in der Schweiz:	Mihoub Tiouri

*** Übergangsregelung:** Während der Übergangsfrist kann gemäss Ziffer 7.2 der Richtlinien der Mädchenname der Frau mit Bindestrich dem Namen des Ehemannes angefügt werden.

Registrierung in der Schweiz:	Djamila Tiouri-Bouazza
-------------------------------	------------------------